Nr. 590. 1866.

II.

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

# Lavanter Diözese.

**Inhalt:** Weisungen in Betreff des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 über die Portofreiheit bei Benützung der k. k. Postanstalt in kirchlichen Angelegenheiten.

Da unfrankirte Geldsendungen hieramts einlangen, so wird dem wohlehrwürdigen Kuratklerus im Sinne des mit Verordnung vom 30. Dezember v. J. Zahl 3031 mitgetheilten Gesetzes dto. 2. Oktober 1865 Nachstehendes zur Darnachachtung angeordnet:

1. Als Regel ist anzunehmen, die Portogebühr sei von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Sendung geschieht; wie auch:

2. Wer verpflichtet ist, eine Geldgebühr an ein Amt oder eine Behörde zu entrichten, hat auch Sorge zu tragen, daß dieselbe portofrei dahin gelange.

3. Den Dekanats- und Pfarrämtern oder andern kirchlichen Organen, welche für andere Zwecke, als in eigenem Interesse dergleichen Geschäfte zu führen haben, kann eine neue Last deßwegen nicht zugehen. Sie sind daher berechtiget, das Porto zur portofreien Sendung von den Betreffenden einzuheben oder in Rechnung zu bringen.

Was insbesondere einzelne Geld- oder Werthsendungen, welche an das Ordinariat zu gelangen haben, betrifft, so ist

4. bei Einsendung von Taxen, Steuern und andern fixen Gebühren die Regel sub 1 und 2 in Anwendung zu bringen.

5. Bei wohlthätigen, freiwilligen Gaben, z. B. für die Leopoldinenstiftung, den Bonifazius-Verein und andere Missionszwecke, für das Knaben-Seminar u. s. w. ist es gestattet, das Porto vom Betrage in Abrechnung zu bringen, wenn es nicht vom Geber berichtiget wird. Es ist jedoch bei der Abfuhr der volle Betrag nebst dem Abzuge des Porto auszuweisen.

6. Sind Beträge einer milden Sammlung an eine weltliche Behörde zu senden, und ist keine Portofreiheit zugestanden, so ist dasselbe, wie sub 5, zu beobachten.

7. Da die Vorschrift auch die Sendung von Werthpapieren, z. B. Obligationen von Stiftungen oder freien Kirchen- und Pfründenvermögen betrifft: so ist diese Gebühr von dem Interessenten nach 1 zu tragen, und bei neuen Stiftungen unter jene Ausgaben zu rech-

nen, welche zur Berichtigung der Stiftung ohne Abbruch des Kapitals erforderlich sind, und entweder vom Stifter, oder von den Zinsen des Kapitals zu bestreiten sind.

8. In wie fern bei dem Fürstbischöflichen Ehegerichte auch Fälle vorkommen, daß solche Gebühren, z. B. Taxen, auch an die II. und III. Instanz abzuführen sind: so haben die Parteien auch das Porto der Weiterbeförderung an die betreffende Gerichtsbehörde mit dem Taxbetrage u. a. sogleich zu erlegen, wenn selbe es nicht vorziehen, unmittelbar die Sendung zu besorgen, was ihnen nicht zu verwehren ist. Jedoch haben sie sich über die erfolgte Sendung in der vorgeschriebenen Zeit bei dem, zur Einhebung beauftragten Pfarramte gehörig auszuweisen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn während der ehegerichtlichen Verhandlung ein Geldbetrag oder eine Werthsache zur Versendung kommen sollte.

9. Eine Erleichterung tritt in jenen Fällen ein, wenn mehrere, wenn auch verschiedenartige Beträge zu gleicher Zeit zur Versendung kommen. Die Dekanatämter ꝛc. haben nach klugem Ermessen zu beurtheilen, in wie fern dies ohne Nachtheil für die Sache thunlich ist, und dann auch das Porto den Einzelnen pro rato anzurepartiren.

Innerhalb des Dekanatsbezirkes wird häufig mittelst der Dekanatsboten die Versendung geschehen. Außerdem ist dem gegenseitigen Einverständnisse mit den Betreffenden die geeignete Vorsorge, um unnöthige Auslagen zu vermeiden, anheimgestellt.

Das gleiche Verfahren wegen Anrechnung des Postporto tritt ein, wenn von einer portofreien Behörde unfrankirte Geld- oder Werthsendungen zukommen, wofern nicht eine besondere Weisung hierüber erfolgt.

Sollten in besondern Fällen sich Umstände ergeben, wo eine weitere Anordnung erforderlich ist: so ist anher Bericht zu erstatten.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 17. März 1866.

**Jakob Maximilian,**
Fürst-Bischof.

**Math. Modrinjak,**
Kons.-Rath.

Druck von C. Janschitz in Marburg.

Nr. 939. 1866.

# III.

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

# Lavanter Diözese.

Inhalt: I. [illegible]

II. [illegible]

III. [illegible]

Mit Bezug auf die Diözesan-Circular-Erlässe vom 5. Juni 1856, Nr. 1938 ex 54. und vom 1865, Nr. 10413 d, und in Ausführung des h. Conciliums von Trient (Sess. XX. cap. 5) werden hiemit die Namen der hiefür zu den höheren Heil-Weihen zu befördernden Z. B. Priester-Alumnen zur Kenntniß mit [illegible] Nachdem an Seite der Ordinariate [illegible] Wirksamkeit bekannt gegeben worden [illegible] zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten [illegible] vorzubringen hätte, es nicht zu unterlassen.

Aus dem IV. Jahrgange: [illegible] Franz, geb. in Weitung; [illegible] Johann, geb. in [illegible]; [illegible] Franz, geb. in [illegible]; [illegible] Anton, geb. in Mooskirchen; [illegible] Franz, geb. in St. Marx bei Pettau; [illegible] Martin, geb. in St. [illegible] bei [illegible]; [illegible] Konrad, geb. in [illegible].

Aus dem VII. Jahrgange: [illegible] Johann, geb. in [illegible]; [illegible] Anton, geb. in St. [illegible]; [illegible] Franz, geb. in [illegible].

Die Erhebung des [illegible] Monates, [illegible] und des Weihedomes vom 25. April l. J. [illegible]